

-reichert ist. Diese Erwägungen haben für fahrlässige Handlungen keine Bedeutung. Die zivilrechtlichen und arbeitsrechtlichen Folgen einer unerlaubten Handlung sind auch sonst gelegentlich verschieden. Zum Beispiel ist gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung keine Aufrechnung zulässig (§ 393 BGB); ebenso ist bei Schadensersatzansprüchen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung, die zur Bereicherung des Täters geführt hat, Mitverschulden des Verletzten nicht zu berücksichtigen.

§ 28 Vertragsgesetz; § 823 Abs. 2 BGB.

1. § 28 des Vertragsgesetzes gilt nicht für Preisvereinbarungen zwischen sozialistischen und nichtsozialistischen Betrieben. Höchstpreise sind für den weiterverkauften nichtsozialistischen Betrieb nicht Festpreise; sie können rechtswirksam kraft Vereinbarung unterschritten werden.

2. Der sozialistische Betrieb muß, wenn die ihm gelieferte Ware eine Minderleistung darstellt, d. h. von dem der anzuwendenden Preisbestimmung zugrunde liegenden Preisbild nur graduell verschieden ist, den Verkaufspreis entsprechend ermäßigen, auch wenn kein Mangel im Sinne von §§ 459 bis 493 BGB vorliegt, insbesondere der Käufer die Minderleistung gekannt hat. Die Preisstellen sind auch in solchen Fällen zum Erlaß von Preisbestimmungen berechtigt; diese haben aber keine rückwirkende Kraft.

Ist die Abweichung vom Preisbild so groß, daß nicht eine Minderleistung, sondern die Lieferung einer anderen Sache vorliegt, so ist eine Preisbestimmung zu erwirken. Da der nichtsozialistische Käufer aber in der Regel sich darauf verlassen muß, daß der von dem verkaufenden VEB berechnete Preis gesetzmäßig ist, so ist der VEB, wenn die zuständige Stelle bei Lieferung einer anderen Sache nachträglich einen höheren als den vereinbarten Preis bestimmt, zum Schadensersatz verpflichtet.

OG, Urt. vom 25. Juli 1961 - 2 Uz 41/60.

Der Kläger — der volkseigene Kühlbetrieb D. — hat behauptet, er habe im Januar 1959 an die Verklagte — die Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Fleischerhandwerks e.G.m.b.H. in Di. — Importschweinefleisch geliefert. Für dieses Fleisch hätte er nach Inkrafttreten der Preisbewilligung J 50—109/58 vom 31. Dezember 1958 einen Preis von 682 DM je 100 kg berechnen müssen. Diese Preisbewilligung sei eine Erweiterung der Preisordnung (PAO) 998. Voraussetzung für ihre Anwendung sei, daß die Qualitätsmerkmale der Ware denen der Preisbewilligung — dem sog. Preisbild — entsprächen. Er habe nach Prüfung festgestellt, daß das nicht der Fall gewesen sei. Die Anwendung der genannten Preisbewilligung wäre eine strafbare Preisüberschreitung gewesen. Es sei deshalb seine Pflicht gewesen, das Fleisch entsprechend seinen Qualitätsmerkmalen in ein anderes Preisbild einzuordnen. Er habe deshalb den nach der PAO 998 zulässigen Preis von 600 DM für 100 Kilo berechnet.

Am 20. Juli 1959 habe er die Preisbewilligung Nr. J 50—33/59 vom 17. April 1959 erhalten, die rückwirkend vom 1. Januar 1959 an einen Preis von 638 DM für 100 Kilo bestimmte und die Preisbewilligung 109/58 ersetzte. Die Verklagte sei verpflichtet, die Differenz von 3 896,56 DM nachzuzahlen, die er mit Rechnung vom 8. Februar 1960 gefordert habe.

Er hat beantragt, die Verklagte zur Zahlung von 3 896,56 DM nebst 8 Prozent Zinsen seit dem 25. März 1960 zu verurteilen.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt und behauptet:

Die Nachberechnung habe sie zu einem Zeitpunkt erhalten, als das Fleisch längst verkauft gewesen sei. Sie habe es ihren Mitgliedern zu dem Preis, wie er ihr vom Kläger berechnet worden sei, in Rechnung gestellt. Der Kläger habe den bei ihm sonst üblichen Vermerk auf den Rechnungen „Rechnungslegung erfolgt unter Vorbehalt einer endgültigen Preisregelung“ oder „Rechnungslegung erfolgt unter Vorbehalt einer endgültigen

gesetzlichen Preis- und Spannenfestsetzung“ nicht angebracht. Wenn er nicht den Preis nach der Preisbewilligung J 50—109/58 gefordert habe, sei das sein Verschulden.

Das Bezirksgericht hat mit Urteil vom 3. November 1960 die Klage abgewiesen. (*Es folgt die Wiedergabe der Begründung dieses Urteils.*) Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung des Klägers. (*Es folgt die Wiedergabe ihrer Begründung.*)

Der Senat hat vom Büro der Regierungskommission für Preise Stellungnahmen eingeholt, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Aus den G r ü n d e n :

Die Berufung konnte keinen Erfolg haben.

Nach dem zwischen den Parteien am 2. Januar 1959 für das erste Vierteljahr 1959 abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsvertrag hatte der Kläger u. a. 29 t Schweinefleisch mit Speck zu liefern. Vereinbarungsgemäß sollte hierfür der Preis laut PAO 998 bzw. laut dem 1. Nachtrag zum Preiskatalog vom 7. Juli 1958 gelten. Geliefert wurde aber kein Schweinefleisch mit Speck, sondern entfettetes Schweinefleisch. Für völlig entfettetes eingeführtes Schweinefleisch war die Preisbewilligung J 50—109/58 vom 31. Dezember 1958 erlassen worden. Die in der PAO und der Preisbewilligung enthaltenen Preise stellen Höchstpreise dar, die für die volkseigene Wirtschaft Festpreise sind.

Daraus folgt, daß der Kläger an sich verpflichtet war, die für diese Lieferung erlassene Preisbewilligung J 50—109/58 seiner Berechnung zugrunde zu legen. Das bedeutet aber nicht, daß gegenüber solchen Preisen die Berücksichtigung von Qualitätsunterschieden ausgeschlossen ist. Das Oberste Gericht hat bereits in seiner Entscheidung vom 22. Juni 1954 — 1 Uz 16/54 — darauf hingewiesen, daß der Erzeuger oder Verarbeiter einer geringeren Ware nicht den gleichhohen Geldwert verlangen kann, wie der Lieferant oder Erzeuger einer höheren Qualität.

Bei dem Rechtsstreit der Parteien handelt es sich nicht um Mängel im Sinne von §§ 459 bis 493 BGB. Das gelieferte Fleisch hatte keine geringere als die vereinbarte Beschaffenheit. Die Verklagte hat es vielmehr in Kenntnis seiner Eigenschaften abgenommen. Sie kann also nicht eine Mängelrüge erheben (§ 460 BGB), also nicht Minderung im Sinne von § 469 oder Schadensersatz im Sinne von § 463 BGB wegen Nichterfüllung verlangen. Dagegen lag eine Minderleistung im Verhältnis zu den Leistungen vor, für die die Preisbewilligung J 50—109/58 galt, die die PAO 998 — deren Anwendung vereinbart war — und deren 1. Nachtrag zum Preiskatalog ergänzte, nämlich die nur teilweise, statt einer gänzlichen Entfettung des Fleisches.

Es erhebt sich nun die Frage, ob diese Minderleistung, obwohl sie keinen Mangel im Sinne der erwähnten Bestimmungen des BGB darstellt, vom Verkäufer, also vom Kläger, durch entsprechende Preiserabsetzung zu berücksichtigen war oder ob es einer neuen Preisbestimmung durch die zuständige Preisstelle bedurfte.

Sie ist in Übereinstimmung mit der Auffassung des Büros der Regierungskommission für Preise dahin zu beantworten, daß bei bloßen Minderleistungen, d. h. einem nur graduellen Zurückbleiben der gelieferten Ware gegenüber dem Preisbild der vorliegenden amtlichen Preisfestsetzung, der Verkäufer zu einer entsprechenden Herabsetzung verpflichtet ist. Kann er sich mit dem Käufer hierüber nicht einigen, so hat das Gericht zu entscheiden. Wenn dagegen die Abweichung vom Preisbild so groß ist, daß nicht nur eine Minderleistung vorliegt, sondern eine andere Sache geliefert worden ist, muß eine neue Preisfestsetzung beantragt werden, die nicht nur in einer Preisordnung, d. h. einer allgemeingültigen und daher veröffentlichten Preisfestsetzung, sondern auch in einer Preisfestsetzung für einzelne Lieferungen, einer Preisbewilligung, bestehen kann, die nur dem Antragsteller mitgeteilt zu